

# „Wahrung des Friedens“

Verfassungsrechtler streiten über Auslandseinsätze der Bundeswehr

**A**uslandseinsätze der Bundeswehr sind nach Artikel 87a des Grundgesetzes unzulässig: „Außer zur Verteidigung“, heißt es da, „dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.“ Von Auslandseinsätzen aber findet sich im Grundgesetz kein Wort – ein klarer Fall.

Ebenso klar ist aber, daß es so nicht sein kann. Bei strenger Interpretation des Artikels 87a wären nicht einmal Nato-Einsätze möglich. Und unmöglich wäre auch die Erfüllung der Pflichten, die sich für die Streitmacht aus der bundesdeutschen Uno-Mitgliedschaft ergeben.

Die Mitgliedschaft in der Uno und die daraus folgenden Pflichten sind aber ihrerseits im Grundgesetz ausdrücklich erwähnt: Nach Artikel 24 kann der Bund „zur Wahrung des Friedens sich einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen“.

Die Erfüllung auswärtiger Verpflichtungen unter dem Dach der Uno, so vertreten die meisten Staatsrechtler, muß trotz Artikel 87a möglich sein. Argument: Artikel 24 war zuerst da. Die widerstreitende Regelung in Artikel 87a wurde erst in Zusammenhang mit den Notstandsgesetzen 1968 geschaffen und sollte keinesfalls Bündnis-Einsätze behindern, sondern nur klarstellen, daß Soldaten nicht ohne weiteres bei innenpolitischen Konflikten eingreifen dürfen.

Noch weiter geht jene Minderheit von Verfassungsrechtlern, die bei friedensschaffenden Einsätzen überhaupt keine Konflikte mit Artikel 87a sehen will: Schließlich, so die Begründung, sei als „Verteidigung“ nach dieser Vorschrift alles zulässig, was irgendwie dem Frieden diene.

Puristen sehen allerdings auch mit solchen Begründungen von Artikel 24 nur Einsätze der Bundeswehr gedeckt, die tatsächlich eine zwingen-

de Konsequenz der Uno-Mitgliedschaft sind und auch wirklich der von Artikel 24 vorausgesetzten „Wahrung des Friedens“ dienen. Das sind Fälle, in denen die Uno nach ihrer Satzung förmliche Beistandsverpflichtungen ausspricht, weil „ein Staat den Frieden bedroht“.

Solche Verpflichtungen spielen allerdings in der Uno-Praxis kaum eine Rolle. Bei der Somalia-Aktion beispielsweise beschränkte sich der Sicherheitsrat auf eine in der Satzung gar nicht vorgesehene, also völkerrechtlich unverbindliche Aufforderung an die Mitglieder, in Afrika zu helfen.



Frankfurter Rundschau

Die Mitwirkung bei solchen informellen Einsätzen ist für die Bundesregierung schon schwerer zu rechtfertigen. Staatsrechtler beziehen sich darauf, daß die ständige Uno-Praxis schließlich Verpflichtung genug sei.

Jedenfalls im Fall Somalia sei der Einsatz unbedenklich. Wenn Bundeswehrgoldaten nichts weiter tun, als Lebensmittel zu verteilen, den Verkehr zu regeln und sich dabei mit der Waffe vor Angreifern zu schützen, so sei dies, argumentieren viele Verfassungsexperten, ohnehin kein Fall des „Einsatzes“ von Militär, also auch kein Fall, der vom Grundgesetz verboten sein könnte.

Krisengewässern der Adria hat die SPD bereits Klage in Karlsruhe erhoben.

Nur zögernd gaben die FDP-Minister ihre Zustimmung für das jüngste Unternehmen. Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat die größten Bedenken, „schrittweise Fakten zu schaffen und so die Gesellschaft zu spalten“. Irmgard Schwaetzer und Jürgen Möllemann stellten klar, trotz allem sei eine Grundgesetzänderung nötig.

Ein neuer Konflikt ist absehbar: Die Justizministerin ist durchaus bereit, auf die Vorstellungen der Sozialdemokraten einzugehen. Die wollen nicht militärische Kampfeinsätze, wohl aber Blauhelm-Einsätze – wie in Somalia – verfassungsrechtlich absichern. Dann, so Leutheusser-Schnarrenberger, könne die Bundesrepublik sich an fast allen absehbaren Konflikten beteiligen – eine Einschätzung, die auch Kinkel teilt. Die Union aber lehnt solche Konzessionen an die SPD bisher rundweg ab.

In der Unionsfraktion registriert SPD-Außenpolitiker Karsten Voigt „eine regelrechte Psychose“. Tatsächlich suchen Kohls Parteifreunde schon lange nicht mehr nach einem nationalen Konsens und einer sicheren verfassungsrechtlichen Grundlage für den Einsatz deutscher Soldaten. „Die Beteiligung der Bundeswehr ist schon jetzt vom Grundgesetz roh abgedeckt“, lautet die Parole von CDU/CSU-Fraktionsvize Karl-Heinz Hornhues.

Die neue Taktik ist klar: Die störrischen Sozialdemokraten sollen in Karlsruhe eine neue Klage einreichen und sich eine Abfuhr holen.

Dabeisein ist alles. „Weiter ohne uns“, erregt sich CDU-Mann Karl Lamers, „ist beschämend und skandalös.“ Lauter denn je rufen Lamers und seine Gesinnungsfreunde über den Einsatz der Bundeswehr in Somalia hinaus nach einer „bewaffneten westlichen Intervention“ im Krieg Serbiens gegen Bosnien-Herzegowina, als gäbe es die Bedenken der Nato-Militärs nicht. Man könne doch einfach die serbische Artillerie in den Hügeln rund um Sarajevo bombardieren, glaubt der militärische Laie Lamers.

Und noch bevor das Kabinett Kohl am vorigen Donnerstag, kurz vor der gemeinsamen Weihnachtsfeier im Kanzlerbungalow, das neue deutsche Afrika-Korps beschloß, hatte Ruhe Nachwuchsoffizieren in Hamburg schon angekündigt, was sie künftig erwartet: „Sie werden mit schwierigsten Bedingungen, menschlichem Elend und Gefahr für Leib und Leben konfrontiert.“

Was ihn selbst erwartet, ahnt der Verteidigungsminister auch schon. Wenn die ersten Zinksärge mit toten deutschen Soldaten kommen, würden sich Abenteuer-Freunde wie Hornhues und Lamers vornehm zurückhalten.

Ruhe: „Dann steht der Verteidigungsminister ziemlich allein da.“